

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 10 Wr. MuG

Wr. MuG - Wiener Museumsgesetz

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.10.2024

- 1. (1)Die Organe der Anstalt sind:
 - 1. a)die Direktion und
 - 2. b)der Aufsichtsrat.
- 2. (2)Diesen dürfen nur Personen angehören, die nicht wegen einer Verurteilung vom Wahlrecht zum Gemeinderat ausgeschlossen sind (§ 18 Wiener Gemeindewahlordnung 1996).

In Kraft seit 01.01.2024 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE between the model} \begin{tabular}{l} {\tt JUSLINE @ ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ {\tt www.jusline.at} \end{tabular}$